

Motion Fraktion GLP/JGLP (Gabriela Blatter, GLP): Verdichtung als wichtiges städtebauliches Anliegen auch in der Bauordnung verankern

Zunehmende Verdichtung ist ein zentrales Anliegen in der Städtebauplanung um der Zersiedelung effektiv entgegen zu treten und ausreichend hochqualitativen Wohnraum in der Stadt Bern zu schaffen. Diese Verdichtung soll auch in Quartieren möglich sein, die wichtig sind für das Stadtbild, so lange diese mit dem Stadtbild vereinbar sind.

Im Artikel 57 der Bauordnung der Stadt Bern ist deshalb eine Abweichung vom Standort und von der Volumetrie des bestehenden Baukörpers zulässig, falls dadurch eine bessere städtebauliche Lösung erzielt wird. Es gibt jedoch Fälle, wo die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern entgegen den Interessen der Stadt Bern auf Grund von Beschwerden von Anwohnern Verdichtung nicht als bessere städtebauliche Lösung anerkannte. Die kantonale Direktion wies dabei explizit darauf hin, dass Verdichtung nicht als bessere städtebauliche Lösung gelten könne, dafür müsse dies explizit in die Bauordnung der Stadt Bern aufgenommen werden.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt

1. Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe a als Teil der anstehenden Bauordnungsrevision wie folgt zu ergänzen:
«dadurch eine bessere städtebauliche Lösung erzielt oder **eine stärkere Verdichtung im Rahmen der Ausnutzungsziffer gemäss Art. 57 Abs. 2 erzielt wird und**»
2. zu prüfen, ob es weitere Textstellen in der Bauordnung der Stadt Bern gibt, wo das Prinzip der Verdichtung als wichtiges städtebauliches Anliegen verankert werden kann und dieses im Rahmen der nächsten Bauordnungsrevision zu ergänzen.

Bern, 12. September 2019

Erstunterzeichnende: Gabriela Blatter

Mitunterzeichnende: Melanie Mettler, Irène Jordi, Patrick Zillig, Peter Ammann, Maurice Lindgren, Claude Grosjean, Marianne Schild

Antwort des Gemeinderats

Der Gemeinderat hat im Mai 2019 die Präsidialdirektion beauftragt, die Revision der baurechtlichen Grundordnung Paket II durchzuführen. Mit diesem initialen Gemeinderatsbeschluss von 2019 wurde die Umsetzung von Vorarbeiten (Phase 0) finanziert. Für die weitere Bearbeitung der Revision Paket II ist dem Gemeinderat zuhanden des Stadtrats ein Kreditantrag zu unterbreiten. Die Kreditfinanzierung wird dem Stadtrat voraussichtlich im Frühsommer 2020 zum Entscheid vorgelegt.

Ein Schwerpunkt von Paket II der Revision der baurechtlichen Grundordnung bildet die Förderung der baulichen Verdichtung gemäss den Vorgaben des Stadtentwicklungskonzepts Bern (STEK 2016). Hinsichtlich von Punkt 2 der Motion verfolgt der Gemeinderat dasselbe Ziel der inneren baulichen Entwicklung wie die Motionärinnen und Motionäre. Dementsprechend soll im Rahmen von Revisionspaket II geprüft werden, wie eine Regelung zur inneren Verdichtung konsequent in der Grundordnung verankert werden kann. Da Punkt 2 der Motion einem Prüfauftrag an den Gemeinderat entspricht, möchte der Gemeinderat das Anliegen in Form eines Postulats entgegennehmen.

Der Gemeinderat weist zu Punkt 1 der Motion darauf hin, dass sich Artikel 57 der Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO; SSSB 721.1) spezifisch auf das zugelassene Nutzungsmass in der Bauklasse E bezieht. Die bereits laufenden Vorarbeiten zur Revision Paket II haben ergeben, dass sich gewisse Vorschriften zur Bauklasse E nach Artikel 56 und 57 BO in der Praxis nicht immer bewährt haben. Zudem sind grosse, heute der Bauklasse E zugewiesene Teilgebiete im kantonalen Bauinventar der Stadt Bern als Baugruppen verzeichnet. Dieses wurde im Jahr 2018 gesamthaft revidiert. Bei Baugruppen handelt es sich um Ensembles von Gebäuden mit einem besonderen räumlichen oder historischen Zusammenhang, für die Schutzziele formuliert sind. Zukünftig soll die Verdichtung mit Rücksicht auf bestehende Qualitäten und das Bauinventar auf heute der Bauklasse E zugewiesenen Parzellen möglich sein. Aus diesen Gründen hat der Gemeinderat die Präsidialdirektion bereits beauftragt, im Rahmen der Revision Paket II eine grundsätzliche inhaltliche Überarbeitung der Systematik der Bauklasse E durchzuführen. Die Problematik, auf die die Motionärinnen und Motionäre hinweisen, ist somit erkannt. Die in der Motion vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 57 BO ist in Anbetracht der bevorstehenden gesamtheitlichen Überarbeitung der Bauklasse E jedoch ungeeignet. Dementsprechend erachtet der Gemeinderat die Überweisung des Vorstosses in der Form einer Motion als nicht zweckmässig und beantragt dem Stadtrat, das Anliegen in Form eines Postulats zu beschliessen.

Folgen für das Personal und Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Bern, 12. Februar 2020

Der Gemeinderat